

Änderungen im Steuerberatergesetz und bei der Grunderwerbsteuer beschlossen

Gesetz:	Diverse
Problemstellung:	Darstellung der verabschiedeten Rechtsänderungen des Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht.

Am 8. Mai 2026 versagte der Bundesrat dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ zunächst die Zustimmung. Grund dafür war die geplante Einführung einer Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 €. Daraufhin wurde das Gesetzgebungsverfahren ohne die umstrittene Prämie neu aufgerollt. Dieser angepassten Fassung stimmte der Bundesrat am 12.6.2026 zu, sodass die geplanten Änderungen nun in Kraft treten können.

Änderungen wurden versagt

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die umgesetzten Rechtsänderungen:

1. § 3 Nr. 73 EStG Steuerbefreiung von Prämien bei Olympischen und Paralympischen Spielen

Zum Jahreswechsel wurde eine neue Steuerbefreiung für Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe eingeführt (§ 3 Nr. 73 EStG), die für erfolgreiche Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden.

Prämienzahlungen der Stiftung der Deutschen Sport-hilfe

Die bestehende Regelung wurde nun dahingehend erweitert, dass auch Prämien steuerfrei gestellt werden, die unmittelbar aus den Haushaltsmitteln der Länder oder von gemeinnützigen Organisationen für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gezahlt werden.

Bisherige Steuerbefreiung wurde erweitert

2. § 142 AO Einschränkung der Verpflichtung zur Führung eines Anbauverzeichnisses

Um die Land- und Forstwirte zu entlasten, kann die Pflicht zur Führung eines Anbauverzeichnisses entfallen, wenn die Transparenz durch andere Dokumente bereits gewährleistet ist:

Führung eines Anbauverzeichnisses

- Bei forstwirtschaftlichen Betrieben ist ein Verzicht möglich, wenn ein Forstbetriebswerk oder ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten für das jeweilige Wirtschaftsjahr vorliegt.
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann das Finanzamt von der Pflicht befreien, wenn ein detaillierter Flächen- und Nutzungsnachweis vorgelegt wird.

3. Grunderwerbsteuerliche Änderungen**3.1 § 1 Abs. 3b GrEStG Änderung des Rangverhältnisses bei den sog. Ergänzungstatbeständen**

Anwendungsvor-
rang der §§ 1
Abs. 2a und 2b
GrEStG entfällt

In der bisherigen Regelung der sog. Ergänzungstatbestände gehen die §§ 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG dem § 1 Abs. 3 GrEStG vor. Dies führt u.a. dazu, dass in diesem Bereich bisher eine doppelte Tatbestandsverwirklichung (signing/closing¹) mit einer doppelten Anzeigepflicht und ggf. einer doppelten Steuerschuld eintreten konnte. Mit der geplanten Neuregelung würde dieser Anwendungsvorrang entfallen. Beim Share Deal wird dann nur noch das Signing nach § 1 Abs. 3 GrEStG besteuert.

3.2 § 8 Abs. 2 GrEStG Durchbrechung des Stichtagsprinzips zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Durchbrechung des
Stichtagsprinzips:
vorgefasster Plan
und einheitliches
Vertragswerk
können die BMG
erhöhen

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der Bemessungsgrundlage auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des maßgeblichen Erwerbsvorgangs. Die geplante Neuregelung ist letztlich eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3b GrEStG. Denn nunmehr ist nicht mehr der (spätere) Zeitpunkt des Closings, sondern der (frühere) Zeitpunkt des Closings für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgeblich. Sie betrifft Fälle, in welchen in Durchbrechung des Stichtagsprinzips ein späterer Zeitpunkt, nämlich der einer Grundstücksbebauung, für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgeblich ist. Die Regelung greift dann, wenn zwischen dem Signing und der Bebauung des Grundstücks die Voraussetzungen des sog. einheitlichen Vertragswerks bejaht werden können (Alternative 1) oder die Änderung im Gesellschafterbestand auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung des Grundstücks beruht (Alt. 2). Zwar handelt es sich nach der Regierungsbegründung nur um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3b GrEStG, dennoch können die grunderwerbsteuerrechtlichen Folgen aufgrund der Rechtsprechung zu den Themen „einheitliches Vertragswerk“ und „vorgefasster Plan“ erheblich sein².

3.3 Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf grundbesitzende Gesellschaften für Zwecke des § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG

Grundbesitzende
Gesellschaft wird
zusätzlicher
Steuerschuldner

Durch die Umkehr des Besteuerungsvorrangs würde künftig die (ausschließliche) Steuerschuldnerschaft des Erwerbers bzw. der beteiligten Parteien die Regel, die Steuerschuldnerschaft der grundbesitzenden Gesellschaft die Ausnahme sein. Dadurch könnte der Fiskus häufig zur Sicherung des Grunderwerbsteueraufkommens nicht auf das Grundstück zugreifen. Durch die Neureglung in § 13 Nr. 5 GrEStG wird die grundbesitzende Gesellschaft zusätzlicher Steuerschuldner, so dass der Fiskus bei den Ergänzungstatbeständen § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG immer auf min-

1 Siehe hierzu Nürnberger, DB 2026 S.495; Gaessener/Nienhaus, NWB 2026 S. 678 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

2 Gaessener/Nienhaus, NWB 2026 S. 678.

destens zwei Steuerschuldner zugreifen kann, die Gesamtschuldner i. S. von § 44 AO sind.

3.4 Doppelte Anzeigepflicht wird überflüssig

Durch die Neuregelung in § 1 Abs. 3b GrEStG wird die Korrekturvorschrift des § 16 Abs. 4a GrEStG mit doppeltem Anzeigeefordernis überflüssig und gestrichen. Beim Share Deal ist demnach nur noch das Signing anzuzeigen.

3.5 § 19 Abs. 3 GrEStG Frist für die Anzeigepflicht künftig einheitlich ein Monat

Die einheitliche Verlängerung der Anzeigefristen auf einen Monat ist sicherlich sinnvoll, um die bestehenden Risiken verspäteter Anzeigen zu minimieren. Beachten Sie bitte, dass die entsprechende Anzeige beim „örtlich zuständigen“ Finanzamt einzureichen ist. In Baden-Württemberg gibt es z. B. eine zentrale Stelle für gesellschaftsrechtliche Grunderwerbsteuerfälle (LZgG) beim FA Schwetzingen.

Anzeigefrist künftig ein Monat

3.6 Anwendungsregeln

Die Neuregelungen sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, welche nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden.

3.7 Fortgeltung des Gesamthandprinzips: § 24 GrEStG wird entfristet

Durch die Aufhebung des Art. 30 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetz vom 22.12.2023 wird § 24 GrEStG entfristet. Damit wird - wie bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer - für Zwecke der Grunderwerbsteuer bei rechtsfähigen Personengesellschaften weiterhin fiktives Gesamthandsvermögen angenommen, sodass die anteiligen Befreiungsvorschriften der §§ 5, 6 GrEStG nunmehr auch über den 31.12.2026 unbefristet weitergelten. Damit sind Teile der in BerP 1/2026 S. 51 ff. aufgezeigten Problemstellungen entschärft.

Fortgeltung des Gesamthandprinzips

4. Berufsrechtliche Änderungen

4.1 § 4 ff. StBerG Neuregelung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen

Lohnsteuerhilfvereine sollen künftig in mehr Fällen ihren Rat anbieten können. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Betragsgrenzen für mit der Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine vereinbarten Tätigkeiten sollen entfallen.
- Eine Person darf künftig drei statt bisher zwei Beratungsstellen leiten.
- Die Vereine können ihre Hilfeleistungen künftig in deutlich mehr Fällen anbieten.

Lohnsteuerhilfvereine

4.2 § 6 StBerG Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Derzeit ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen bei Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig. Die Beschränkung auf Angehörige nach § 15 AO

Unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

soll aufgehoben werden, damit können auch andere nahestehende Personen (z. B. Lebenspartner) unentgeltlich beraten werden.

4.3 § 13 ff. StBerG Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfsvereine

Lohnsteuerhilfsvereine

Die Vorschriften für Lohnsteuerhilfsvereine (§§ 13–31 StBerG) werden modernisiert und neu strukturiert. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, ist künftig die Eintragung als Verein (e. V.) zwingend für die Anerkennung. Die Kurzbezeichnung „LStHV“ wird offiziell als Name im Rechtsverkehr zugelassen.

4.4 § 34 Abs. 2 StBerG Wegfall des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen

Wegfall Leitungserfordernis

Das Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen soll wegfallen. Künftig können Steuerberater weitere Beratungsstellen eröffnen, ohne dass dort zwingend eine zusätzliche Leitungsperson vor Ort sein muss. Eine Ausnahmegenehmigung ist dafür nicht mehr nötig.

Der Gesetzgeber sieht die Präsenzpflcht durch den digitalen Fortschritt und moderne Arbeitsformen als veraltet an. Die Kommunikation kann heute problemlos digital erfolgen. Vollmachten können künftig zentral und elektronisch verwaltet werden, was den administrativen Aufwand verringert.

Abweichend von den vorherigen Grundsätzen gilt diese Änderung erst ab dem 1.1.2027.

4.5 § 55a StBerG Verschärfung des Fremdbesitzverbots

Verschärfung des Fremdbesitzverbots

Beteiligte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften müssen künftig selbst alle Anerkennungsvoraussetzungen für Steuerberatungsgesellschaften erfüllen. Das Fremdbesitzverbot soll auch für alle Ebenen mehrstöckiger Gesellschaftsstrukturen gelten. Ob bereits genehmigte Beteiligungen nun nachträglich widerrufen werden, ist noch unklar und rechtlich umstritten.

Abweichend von den vorherigen Grundsätzen gilt diese Änderung ab dem Tag nach der Verkündung.

4.6 § 76e StBerG Neufassung der Anzeigepflicht

Neufassung der Anzeigepflicht

Die Neuregelung des § 76e StBerG führt eine Anzeigepflicht für mittelbare Beteiligungen ein. Nachdem indirekt beteiligte Personen bisher nicht im Berufsregister stehen, fehlte die Transparenz. Mit Hilfe dieser Anzeigen soll den zuständigen Steuerberaterkammern eine schnelle und effiziente Prüfung der Kapitalbindungsvorschriften ermöglicht werden.

Abweichend von den vorherigen Grundsätzen gilt diese Änderung ab dem Tag nach der Verkündung.

4.7 § 160 ff. StBerG Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften (§§ 160-164 StBerG) werden modernisiert und gestrafft. Einzelne Tatbestände, die lediglich an rein administrative Begünstigungen anknüpfen, werden gestrichen.

**Neustrukturierung
der Bußgeldvor-
schriften**

5. Gewerbesteuer

In der Gewerbesteuer wird der Mindesthebesatz von 200 auf 280 Prozent angehoben (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG). Die Änderung gilt ab dem Erhebungszeitraum 2027.

**Mindesthebesatz
GewSt**

Praxishinweis

Eine umfassende Darstellung aller relevanten Rechtsänderungen erfolgt in unserem Seminar „Veranlagung 2026 Rechtsänderungen 2026/2027“. Das Seminar findet im Januar und Februar 2027 statt. Bereits heute können Sie sich schon Ihren Platz für die nachfolgenden Veranstaltungen sichern³:

- am **25.1.2027**
- am **26.1.2027**
- am **1.2.2027**
- am **2.2.2027**
- **Online** am **3.2.2027**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ Anmeldung unter: <https://app.seminarmanagercloud.de/neufang-akademie-gbr/buchungsportal/suche/seminare?suchbegriff=arbeitslohn> (Stand: 22.6.2026).